



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 185

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über die
Einführung des Bundes-
gesetzes über die Invaliden-
versicherung (Schaffung
einer Aufsichtskommission)**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Mit der Änderung soll zum einen die kantonale Aufsicht über die IV-Stelle Luzern einer Aufsichtskommission übertragen werden, und zum anderen soll die bundesrechtlich vorgeschriebene Revisionsstelle neu im kantonalen Einführungserlass verankert werden.

Im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ist die Aufsicht des Kantons über die IV-Stelle heute dem Gesundheits- und Sozialdepartement übertragen. Kantonale Oberaufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Damit der Kanton seine Pflicht zur Aufsicht über die IV-Stelle optimal wahrnehmen kann, ist als kantonale Aufsichtsbehörde neu eine Aufsichtskommission zu schaffen. Den Vorsitz in der Aufsichtskommission soll der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes haben. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Regierungsrat gewählt. Mit der Schaffung einer Aufsichtskommission kann den steigenden Ansprüchen an die IV-Stelle sowie der notwendigen Transparenz gegenüber den Versicherten, den Beitragzahlenden und den Kontrollbehörden besser Rechnung getragen werden. Die Aufsichtskommission soll neu anstelle des Gesundheits- und Sozialdepartementes auch die Revisionsstelle bezeichnen.

Die beantragte Änderung im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ist analog zu den Regelungen im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gestaltet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung betreffend Schaffung einer Aufsichtskommission.

I. Geltende Regelung

Nach Bundesrecht wird die Invalidenversicherung durch die IV-Stellen und durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unter Aufsicht des Bundes durchgeführt (Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; SR 831.20). Jeder Kanton muss eine unabhängige kantonale IV-Stelle in Form einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit einsetzen. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten. Die kantonalen Einführungsgesetze oder interkantonalen Vereinbarungen zur Invalidenversicherung haben insbesondere die interne Organisation ihrer IV-Stelle zu regeln (Art. 54 Abs. 2 IVG).

Das Bundesamt für Sozialversicherung übt die fachliche, administrative und finanzielle Aufsicht über die kantonalen IV-Stellen und die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) aus (Art. 64 Abs. 1 und 64a IVG). Für die Aufsicht des Bundes über die Organe der AHV beim Vollzug der Invalidenversicherung verweist Artikel 64 Absatz 2 IVG auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10).

Der Kanton Luzern hat in § 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 (EGIVG; SRL Nr. 882) eine eigene «IV-Stelle Luzern» errichtet, die organisatorisch und personell von der Ausgleichskasse Luzern getrennt ist. Weiter ist in § 6 EGIVG die kantonale Aufsicht geregelt. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung beaufsichtigt das Gesundheits- und Sozialdepartement die IV-Stelle in Verwaltungsangelegenheiten, soweit die Aufsicht nicht dem Bund oder richterlichen Instanzen zukommt. Die IV-Stelle unterbreitet dem Gesundheits- und Sozialdepartement folgende Geschäfte: die Geschäftsordnung, das Organigramm, den Stellenplan und alle Geschäfte, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind, zur Stellungnahme zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen (§ 6 Abs. 3 EGIVG). Der Regierungsrat ist kantonale Oberaufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2 EGIVG).

Das geltende EGIVG enthält keine Regelung zur Revisionsstelle. Heute erstattet die auf der Grundlage von Artikel 59b IVG vom Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichnete Revisionsstelle schriftlich Bericht über die Rechnungslegung der IV-Stelle.

II. Gründe der Revision

1. Aufsichtskommission

Die IV-Stelle Luzern steht vor grossen Herausforderungen. Dies wird auch in Zukunft so sein. Namentlich die 6. IV-Revision nach der Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2010, deren erstes Massnahmenpaket zurzeit in den eidgenössischen Räten beraten wird, soll einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV leisten (vgl. Bundesblatt 2010, S. 1817). Das Paket umfasst die Handlungsfelder eingliederungsorientierte Rentenrevision, Neuregelung des Finanzierungsmechanismus, Preissenkungen im Hilfsmittelbereich und Assistenzbeitrag. Die Umsetzung des Massnahmenpakets bedingt, dass die kantonale Aufsicht künftig noch verantwortungsvoller wahrgenommen wird. Dieses Ziel kann mit einer kantonalen Aufsichtskommission, die aus mehreren Mitgliedern besteht, besser erreicht werden als mit der departementalen Aufsicht. Da sich diese Kommission auf die Aufsicht über den Vollzug der IV beschränken soll, kann sie innert Kürze ein grösseres Fachwissen aufbauen. Dies trägt letztlich zu einer besseren Erfüllung des Leistungsauftrags der IV-Stelle bei. Zudem verfügen alle Kantone, die ihre IV-Stelle wie der Kanton Luzern organisiert haben, über eine Aufsichtskommission, teilweise mit den gleichen Aufgaben. Es sind dies die Kantone Basel-Stadt, Bern, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Wallis. Schliesslich wurde auch für die Ausgleichskasse Luzern als erste kantonale Aufsichtsinstanz eine Aufsichtskommission geschaffen. Damit ist es angezeigt, die Aufsicht bei der IV-Stelle ebenso zu regeln.

2. Leitung

Gemäss § 9 Absatz 1 EGIVG wählt der Regierungsrat den Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle Luzern. Aufgrund der vorgesehenen Verlagerung der Aufsichtskompetenz vom Gesundheits- und Sozialdepartement zu einer Aufsichtskommission ist die Wahlkompetenz stufengerecht anzupassen: Der Direktor oder die Direktorin soll neu von der Aufsichtskommission gewählt werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion, die bisher in § 9 Absätzen 2 und 3 geregelt waren, sollen dort neu in einem Absatz zusammengefasst und präzisiert werden.

3. Revisionsstelle

Im geltenden EGIVG fehlen Bestimmungen zur Revisionsstelle. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Artikel 59b IVG sowie der wachsenden Bedeutung der Revisionsstelle in der Praxis besteht ein Bedürfnis, eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

III. Die Änderungen im Einzelnen

§ 6

Die kantonale Oberaufsicht soll wie bisher dem Regierungsrat obliegen (Abs. 1). Neu soll die dem Kanton zustehende Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten der Aufsichtskommission zukommen (Abs. 2). Die Aufsichtskommission soll vom Regierungsrat gewählt werden. Die Aufsicht über die Aufgaben der kantonalen Invalidenhilfe, welche der IV-Stelle allenfalls übertragen werden, müsste in den entsprechenden kantonalen Erlassen besonders geregelt werden (Abs. 3).

§ 6a

In einem neuen § 6a sollen die Organe der IV-Stelle aufgeführt werden, bevor sie in den folgenden Paragrafen 8a–11a im Einzelnen behandelt werden (darin der Gliederung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 [SRL Nr. 880; EGAHVG] folgend).

2. Aufsichtskommission

In einem neuen Abschnitt 2 sollen die Einzelheiten der kantonalen Aufsichtskommission geregelt werden.

§ 8a

Die Aufsichtskommission soll, wie bisher das Gesundheits- und Sozialdepartement, grundsätzlich die Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen. Ausgeschlossen sind jene Bereiche, die der Aufsicht des Bundes oder der richterlichen Prüfung unterliegen (Abs. 1).

In Absatz 2 sollen die Aufgaben der Aufsichtskommission aufgeführt werden. Sie soll den Direktor oder die Direktorin und eine oder mehrere Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren wählen. Zudem soll sie die Geschäftsordnung, das Organigramm sowie den Stellenplan genehmigen.

Die Revisionsstelle ist gemäss Artikel 59b IVG durch die Kantone zu bezeichnen. Diese Aufgabe soll neu durch die Aufsichtskommission als das erste kantonale Aufsichtsorgan wahrgenommen werden. Im Weiteren soll die Aufsichtskommission den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis nehmen und die Rechnungen der IV-Stelle zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen genehmigen. Nebst der Bestellung des eigenen Sekretariats soll die Aufsichtskommission zuständig sein für die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung sowie über die Organisation und die Geschäftsabläufe. Schliesslich schlagen wir vor, dass die Aufsichtskommission zu allen Geschäften, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind, Stellung nehmen soll.

§ 8b

Trotz der Übertragung der kantonalen Aufsicht auf die Aufsichtskommission soll die Bindung an den Kanton aus politischen Gründen eng bleiben. Darum sollen die Mitglieder der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat gewählt werden. Zudem soll der Vorsitz der Aufsichtskommission immer dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes zukommen. Im Übrigen soll der Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teilnehmen, ähnlich der Regelung im EGAHVG. Der Direktor oder die Direktorin soll die Möglichkeit haben, Anträge zu stellen.

§ 9

Im neu gefassten § 9 sollen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Direktors oder der Direktorin der IV-Stelle aufgeführt werden. Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Direktion gehören die Verantwortung für die zweckmässige Verwendung der Mittel, der Erlass interner Weisungen, die Vertretung der IV-Stelle nach aussen und der direkte Verkehr mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten.

§ 10

Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung muss die IV-Stelle die Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bundesrechts sicherstellen. Dementsprechend muss die IV-Stelle über das notwendige Personal verfügen können. Im Weiteren hat der Direktor oder die Direktorin das Personal zu wählen, ausgenommen die Vizedirektorinnen und -direktoren, welche wie der Direktor oder die Direktorin von der Aufsichtskommission gewählt werden (§ 8a Abs. 2a).

§ 11

Für personalrechtliche Entscheide ist der Direktor oder die Direktorin zuständig, sofern sie nicht in der Entscheidungskompetenz des Regierungsrates oder der Aufsichtskommission liegen.

4. *Revisionsstelle*

In einem neuen Abschnitt 4 sollen die Einzelheiten der Revisionsstelle geregelt werden.

§ 11a

Gemäss Artikel 59b IVG in Verbindung mit Artikel 68 AHVG ist die Revision der Bücher der IV-Stelle von einer externen, unabhängigen, spezialisierten und vom Bundesamt zugelassenen Revisionsstelle durchzuführen. Neu bezeichnet die Aufsichtskommission die Revisionsstelle (§ 8a Abs. 2c). Die Tätigkeit der Revisionsstelle hat sich nach den Weisungen des Bundes zu richten. Die Revisionsberichte werden dem Bund, dem oder der Vorsitzenden der Aufsichtskommission sowie dem Direktor oder der Direktorin der IV-Stelle zugestellt.

Die Änderungen sollen möglichst bald in Kraft treten.

IV. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Luzern, 17. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 882

Gesetz
über die Einführung des Bundesgesetzes
über die Invalidenversicherung

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Dezember 2010,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Aufsicht des Kantons*

¹ Kantonale Oberaufsichtsbehörde ist der Regierungsrat. Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission und entscheidet über Beschwerden nach § 70 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001.

² Die dem Kanton zustehende Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten der IV-Stelle obliegt der Aufsichtskommission.

³ Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben wird in den entsprechenden Erlassen geregelt.

§ 6a *Organe (neu)*

Organe der IV-Stelle sind

- a. die Aufsichtskommission,
- b. der Direktor oder die Direktorin,
- c. die Revisionsstelle.

Zwischentitel nach § 8 (neu)

2. Aufsichtskommission

§ 8a Aufgaben (neu)

¹ Die Aufsichtskommission nimmt als erste kantonale Aufsichtsbehörde der IV-Stelle die Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten wahr, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen.

² Die Aufsichtskommission

- a. wählt den Direktor oder die Direktorin und eine oder mehrere Vizedirektorinnen und Vizedirektoren,
- b. genehmigt die Geschäftsordnung, das Organigramm und den Stellenplan,
- c. bezeichnet die Revisionsstelle nach Artikel 59b IVG,
- d. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis und genehmigt die Rechnungen der IV-Stelle zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung,
- e. bestellt ihr Sekretariat,
- f. übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsleitung sowie über die Organisation und die Geschäftsabläufe aus, soweit dies nicht der Aufsicht des Bundes obliegt,
- g. nimmt Stellung zu allen Geschäften, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind.

³ Die Aufsichtskommission kann die Bearbeitung einzelner Geschäfte an Ausschüsse delegieren.

§ 8b Zusammensetzung (neu)

¹ Der Aufsichtskommission gehören der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes als Präsident oder Präsidentin sowie sechs vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an, welche die Beitragspflichtigen und die Versicherten angemessen vertreten.

² Der Direktor oder die Direktorin der IV-Stelle nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stelle können der Aufsichtskommission nicht angehören.

§ 9 *Leitung*

Der Direktor oder die Direktorin leitet als geschäftsführendes Organ die IV-Stelle und

- a. ist verantwortlich für die zweckmässige Verwendung der Mittel,
- b. erlässt interne Weisungen,
- c. erfüllt alle Aufgaben und nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
- d. kann einzelne Aufgaben delegieren,
- e. vertritt die IV-Stelle nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten.

§ 10 *Personal*

¹ Der IV-Stelle wird im Rahmen des Stellenplans das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal zur Verfügung gestellt.

² Soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist, wird das Personal vom Direktor oder von der Direktorin gewählt.

³ Das Personal steht in der Regel im öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis zur IV-Stelle.

§ 11 *Absatz 2*

² Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Regierungsrat oder der Aufsichtskommission vorbehalten sind, ist der Direktor oder die Direktorin zuständig.

Zwischenitel nach § 11 (neu)

4. Revisionsstelle

§ 11a (neu)

¹ Die Aufsichtskommission bezeichnet die Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung der IV-Stelle nach Artikel 59b IVG prüft.

² Die Revisionsstelle arbeitet nach den Weisungen des Bundes, erstattet schriftlich Bericht über ihre Feststellungen und stellt die notwendigen Anträge.

³ Die Revisionsberichte werden dem Bund, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Aufsichtskommission und dem Direktor oder der Direktorin der IV-Stelle zugestellt.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: